

06.05.2014

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Verantwortung für die Bevölkerung wahrnehmen - PCB-betroffene Lehrkräfte, Eltern und Schüler nicht alleine lassen!

I. Sachverhalt

Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen, die in verschiedenen Baustoffen bis zu ihrem Verbot im Jahre 1989 eingesetzt und in allen Gebäudetypen verbaut wurden.

In den Schulgebäuden von Nordrhein-Westfalen liegt laut Angaben der Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände keine PCB-Belastung mehr vor, da aufgrund einer Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände an ihre Städte, Gemeinden und Kreise, die PCB-Problematik grundsätzlich auf der Grundlage der verschiedenen Handreichungen („PCB-Richtlinie NRW“, „PCB in Gebäuden – Nutzerleitfaden“, etc.) systematisch abgearbeitet worden sei.

Am 26.06.2013 führte der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Anhörung zum Thema PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Schulen durch. Baubiologen und Schadstoffexperten widersprachen der Darstellung, dass sämtliche Gebäude vollständig abgearbeitet und die Raumluft gesäubert wurde. Im Gegenteil: Eine gründliche Schadstoffbeseitigung sei eher die Ausnahme. Insbesondere giftige Stoffe wie PCB aber auch Formaldehyd und Naphtalin würden die Schulen vor große Herausforderungen stellen.

Gleichzeitig werden in den Medien fortlaufend Fälle bekannt (Hagen 2009, Neuss 2012, Euskirchen 2012, Lippstadt 2012, Nideggen 2012, Odenthal 2014, Rietberg 2014, Kierspe 2014 und Wermelskirchen 2014 etc.), bei denen durch Sanierungsmaßnahmen eher zufällig festgestellt wird, dass eine erhöhte Raumluftverschmutzung durch verschiedene Giftstoffe - darunter meistens PCB - vorliegt.

Auch Schulaufsichten, Schulträger, Gesundheitsämter, Unfallversicherungen und Personen wenden sich vermehrt an den überbetrieblichen Dienst BAD GmbH, um Informationen zur Innenraumbelastung ihrer Schule einzuholen. Aus der Antwort der Kleinen Anfrage (Drucksache 16/5649) geht hervor, dass im Jahr 2013 39% bzw. 318 der durchgeführten Bera-

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 06.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

tungsleistungen des überbetrieblichen Dienstleisters das Thema Innenraumbelastung, Gefährdungsbeurteilung und Begehung und Beratung betraf, im Jahr 2012 sogar 41% bzw. 416 Beratungsleistungen der BAD GmbH. Von insgesamt 196 Begehungen von Schulgebäuden durch die BAD GmbH in den Jahren 2013, 2012 und 2011 erfolgten insgesamt 121 Begehungen aufgrund von Innenraumbelastungen, Gefahrenstoffen oder Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsstätte.

Betroffene Schulpflegschaften, Eltern- und Lehrerverbände berichten, dass der Umgang mit Messergebnissen in nordrhein-westfälischen Kommunen unterschiedlicher nicht sein könnte. Mancherorts ist von Verschweigen bis Vertuschen die Rede. Andere Kommunen zeichnen sich dadurch aus, dass sie offensiv mit der Problematik umgehen und sämtliche Messungen und Messergebnisse öffentlich bereitstellen.

Dieser heterogene Umgang mit Daten, die von außerordentlich wichtigem, öffentlichem Interesse sind, zieht drei Probleme nach sich:

1. Eltern und Schüler können sich nicht über Gefahren in ihrer Schule informieren. Eltern und Schüler benötigen umfassende Informationen über Messungen und eventuelle Belastungen in Schulgebäuden, um gegebenenfalls Maßnahmen wie zum Beispiel einen Schulwechsel einleiten zu können. Gerade Menschen mit Immunschwächeerkrankungen sind anfällig für Giftstoffe – auch wenn sie unter dem in der PCB-Richtlinie festgelegten Wert von unter 300 ng PCB / m³ Raumluft liegen.
2. Betroffene Lehrkräfte, die in raumluftverschmutzten Schulen gearbeitet haben, können im Krankheitsfall keine Berufskrankheitsanerkennung erwirken. Betroffene Lehrkräfte kämpfen bei der Unfallkasse sowie der Berufsgenossenschaft vergeblich um eine Anerkennung ihrer Erkrankungen als Berufskrankheit und um medizinische Leistungen zur Rehabilitation sowie den Anspruch auf eine Verletztenrente. Dabei stellen in erster Linie die Pflicht zum Nachweis der Gefährdung am Arbeitsplatz und die Zuordnung der Schädigungen und Krankheitsfolgen zu der beruflichen Verursachung ein großes Problem dar. Unterlagen über die Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz einer vor vielen Jahren ausgeführten Tätigkeit sind oftmals nicht öffentlich zugänglich. Ein sicherer Nachweis der Ursache ist daher häufig nicht zu erbringen.

Gerade bei Schulgebäuden, die mutmaßlich mit PCB belastet waren, ist es bei aktueller Datenlage unmöglich nachzuweisen, dass die PCB verseuchten Klassenräume für die Erkrankung verantwortlich sind. Nur mit einer öffentlich zugänglichen Datensammlung werden Lehrkräfte grundsätzlich in die Lage versetzt, den Nachweis möglicherweise erfolgreich zu erbringen.

Sind die Daten über Messungen von Gebäuden nicht öffentlich zugänglich, kann nicht nachverfolgt werden, ob eine Erkrankung auf die Raumluftverunreinigung in dem Gebäude zurückzuführen ist. Die Messungen selbst durchzuführen, um die Beweispflicht erfüllen zu können, ist den Lehrkräften gesetzlich untersagt bzw. kann vom Arbeitgeber – der Hausherr ist – abgelehnt werden oder ist schlicht aufgrund des nicht mehr bestehenden Dienstverhältnisses unmöglich. Lediglich der Schulleiter kann dieses Recht in Anspruch nehmen. Danach ist der Schulleiter nach § 59 Abs. 8 SchulG NRW für den Gesundheitsschutz seiner Lehrkräfte zuständig. Er muss gegebenenfalls Maßnahmen einleiten, die dazu führen, dass Gesundheitsgefahren beziehungsweise Schadstoffe erkannt werden.

3. Die Landesregierung kann ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen, bei erkannten Mängeln der Raumluft in öffentlichen Gebäuden wie z.B. Schulen auf die Beseitigung dieser Mängel zu drängen.

Verantwortung des Schulträgers

Für öffentliche Schulen schreibt § 79 SchulG NRW vor, dass die Schulträger verpflichtet sind, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten. Dementsprechend sind die Schulträger dafür verantwortlich, notwendige Sanierungsmaßnahmen bei einer PCB-Belastung zu veranlassen. Die Kommunen sind verpflichtet, bei einer Raumluftverunreinigung zwischen 300 ng PCB / m³ Luft und 3000 ng PCB / m³ Luft die Quellen der Raumluftverschmutzung aufzuspüren und mittelfristig zu beseitigen.

Verantwortung der Landesregierung

Wird die Gesundheit eines Beamten bzw. eines Angestellten des öffentlichen Dienstes durch Einwirkungen am Arbeitsplatz beeinträchtigt, so ist der Dienstherr verpflichtet, dieses im Rahmen des Möglichen zu unterbinden. Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt sich ein Anspruch des Beamten auf Schutz nicht nur vor sicher erkannten, sondern auch vor ernstlich möglichen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit (BVerwG, Urt. v. 13.09.1984 - 2 C 33/82 -, NJW 1985, 876 f). Bei erkannten Mängeln ist die Landesregierung verpflichtet, zum Schutz ihrer Lehrkräfte auf die Beseitigung der Mängel zu drängen.

Sind die Mängel erkannt und liegen in Form von Messergebnissen vor, ist die Landesregierung demzufolge gesetzlich verpflichtet, auf die Schulträger einzuwirken. Sind die Mängel in Form von Messergebnissen erkannt, aber nicht zugänglich, ist die Landesregierung nicht in der Lage, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

II. Der Landtag stellt fest

1. Trotz aller Beteuerungen der Verantwortlichen, die PCB-Belastung sei behoben, werden fortlaufend Fälle von PCB belasteten Räumlichkeiten in nordrhein-westfälischen Schulgebäuden bekannt.
2. Eltern und Schüler haben ein Recht darauf zu erfahren, ob in ihrem Schulgebäude ein Verdacht auf Raumluftverschmutzung bestanden beziehungsweise ob eine Raumluftmessung stattgefunden hat.
3. Lehrkräfte, die in raumluftverschmutzten Schulgebäuden gearbeitet haben, müssen in die Lage versetzt werden, nachweisen zu können, worauf eine eventuelle Berufserkrankung zurückzuführen ist.
4. Die Landesregierung kann derzeit ihre gesetzliche Verpflichtung der Fürsorgepflicht gegenüber ihren angestellten und verbeamteten Lehrkräften nicht vollumfänglich erfüllen, da die Daten, auf deren Grundlage die Landesregierung auf Sanierungsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz der Lehrkräfte hinwirken müsste, nicht öffentlich zugänglich sind.
5. Es ist also aus mehrerer Hinsicht erforderlich, die Ergebnisse der in den kommunalen Schulgebäuden durchgeführten Messungen, für die Bevölkerung zugänglich zu machen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

sämtliche Ergebnisse der durch die Schulträger durchgeführten Raumlufmessungen und Sanierungsmaßnahmen in den nordrhein-westfälischen Schulgebäuden zusammen zu führen und übersichtlich aufzubereiten, um

1. betroffenen Eltern und Schülern die Möglichkeit zu geben, sich über ihr Schulgebäude zu informieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten.
2. betroffenen Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, bei einer juristischen Auseinandersetzung zur Anerkennung ihrer Berufskrankheit, Beweismaterial sofort frei zugänglich zur Verfügung zu haben.
3. sich in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen zu können.

Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern
Lukas Lamla
Monika Pieper
Torsten Sommer
Olaf Wegner

und Fraktion